

Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX

Präambel

Die Unterzeichnenden Geschäftsleitung, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung und Beauftragter des Arbeitgebers der Firma **XXX** sind sich dahingehend einig, dass alle Mitarbeiter des Hauses Heimbach gleich zu behandeln sind, ungeachtet einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

Schwerbehindert ist nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) jede Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX hat.

Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, können und sollen Schwerbehinderten gleichgestellt werden (§ 2 SGB IX Abs. 3). Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Behinderte infolge seiner/ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

Eingliederung Schwerbehinderter

Die Eingliederung Schwerbehinderter in den Arbeitsprozess wird unter Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste vorgenommen.

Personalplanung

In der Personalplanung sind behinderte und nicht behinderte Mitarbeiter gleich zu behandeln. Die vom Gesetz geforderte Erfüllungsquote wollen wir erfüllen oder gegebenenfalls sogar überschreiten.

Arbeitsplatzgestaltung

Werden Arbeitsplätze identifiziert, die durch entsprechende Gestaltung des Arbeitsplatzes für behinderte Mitarbeiter angepasst werden können, so ist auf Initiative des jeweiligen Vorgesetzten und der Schwerbehindertenvertretung das Integrationsamt bzw. der Integrationsfachdienst einzuschalten.

Vorliegende Ergebnisse von Belastungs- und/oder Gefährdungsanalysen aus dem Aufgabenbereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind zu berücksichtigen.



Gestaltung des Arbeitsumfeldes

Bei der Planung und Durchführung von Neubauten und Umbauten ist die behindertengerechte Zugänglichkeit und Gestaltung zu berücksichtigen und deshalb die Schwerbehindertenvertretung einzuschalten.

Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen -G- werden auf dem Mitarbeiterparkplatz Sonderparkplätze gekennzeichnet und diesem Personenkreis zur Verfügung gestellt. Die Vergabe dieser Plätze obliegt der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebsrat.

Arbeitsorganisation

Behinderte und nicht behinderte Mitarbeiter sind gleich zu behandeln.

Arbeitszeit

Behinderte und nicht behinderte Mitarbeiter sind gleich zu behandeln.

Geltungsdauer

Die Integrationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren. Rechtzeitig vor Beendigung der Laufzeit nehmen Geschäftsleitung, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung die Verhandlung über eine neue Integrationsvereinbarung auf.

Die Integrationsvereinbarung wird an den betriebsüblichen Stellen bekannt gemacht. Darüber hinaus wird sie dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit übermittelt.

XXX, den XXX

Geschäftsleitung

Betriebsrat

Schwerbehindertenvertretung

Beauftragter des Arbeitgebers

